

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

108 (27.11.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 108

Karlsruhe, den 27. November

1951

## Inhalts-Verzeichnis

965-979

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 965 Angestellte;  
I. Änderung des § 3 TO.A durch Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951  
II. Zusatzvereinbarung vom 31. 10. 1951 zur Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951
- 966 Gesundheits- und Kurfürsorge; hier: Zahlung von Haus- und Taschengeld während der Dauer von Heilkuren und bei Krankenhausbehandlungen bei Tuberkulose

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 967 Auszahlung der Löhne  
968 Bezeichnung der Buchungsstellen  
969 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; hier: Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten

### III. Betrieb und Fahrplan

- 970 Bemängelungszettel des Zugführers bei Schäden an Fahrzeugen, FV § 63 (2)

- 971 Entkuppeln der Fahrzeuge  
972 Hilfszüge und Hilfslokomotiven  
973 Unfallhilfe der Deutschen Bundespost; hier: neue Richtlinien (ZusBest Buvo)

### IV. Verkehr

- 974 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften  
975 Expresgutbeförderung; getrennte Beförderung von Expresgut und Expresgutkarten  
976 Französischer Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Vierteljahreskarten  
977 Reisesparen  
978 Schulverzeichnis  
979 Vorauszahlung der Fracht

### VIII. Nachrichten

- Personalmeldungen  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 965 Angestellte;

- I. Änderung des § 3 TO.A durch Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951  
II. Zusatzvereinbarung vom 31. 10. 1951 zur Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951

2 P 48 Pbt (ABl 108. 27. 11. 51.)

Mit Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951 wurde zwischen der Generaldirektion der BV SWDE — Sitz Speyer — und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — französische Zone — Sitz Mainz — die mit Wirkung vom 1. 12. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Bundesbahn und Bundespost und der GdED u a abgeschlossene Tarifvereinbarung vom 21. 11. 1950 auch auf den Bereich der BV SWDE übernommen. Sie lautet:

#### I. Tarifvereinbarung

vom 21. 11. 1950

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

einschl der Deutschen Bundespost und Bundesbahn vertreten durch die Bundesminister der Finanzen und des Innern sowie durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und den Präsidenten der Deutschen Bundesbahn, einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) — Hauptvorstand — Sitz Stuttgart,  
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG) — Hauptvorstand — Sitz Hamburg,  
c) der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt (Main),  
d) der Deutschen Postgewerkschaft, Frankfurt (Main), andererseits

wird zur Tarifordnung A (TO.A) für die Angestellten der Bundesverwaltung und der früheren Verwaltung

des Vereinigten Wirtschaftsgebiets die nachstehende Tarifvereinbarung getroffen:

#### § 1

Die Vergütungen der Angestellten werden nach dem Wert der Leistung, nach dem dienstlichen Wohnsitz, nach dem Lebensalter und dem Familienstande bemessen.

#### § 2

Der Angestellte wird entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht. Der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe erfolgt durch Vertragsänderung.

#### § 3

Die Dienststellen haben vor der vertraglichen Verpflichtung des zur Einstellung in Aussicht genommenen Bewerbers die Eingruppierung — unter Beteiligung des Betriebsrats in bundesrechtlich vorgesehenem Umfang — vorzunehmen. Ist die Eingruppierung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bezeichnete nachgeordnete Dienststelle mit Zustimmung des Betriebsrats vorgenommen worden, so gilt die getroffene Eingruppierung — unbeschadet eines etwaigen Aufstiegs des Angestellten gemäß § 2, Satz 2 — für die Dauer des Dienstvertrages.

#### § 4

Hat die Eingruppierung nicht die Zustimmung des Betriebsrats oder des Angestellten gefunden, so findet auf Antrag des Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft das Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 statt.

#### § 5

Das Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 kann auch während des Bestehens eines Dienstvertrages eingeleitet werden, wenn sich die Merkmale der von dem Angestellten ausgeübten Tätigkeit nach seiner Anstellung dauernd und wesentlich geändert haben.

#### § 6

Vertragsänderungen zum Zwecke der Herabgruppierung dürfen nur unter Einhaltung tariflicher oder ge-

setzlicher Kündigungsfristen — unter Beteiligung des Betriebsrats in dem bundesrechtlich vorgesehenen Umfange — erfolgen. § 4 gilt entsprechend.

## § 7

Die Eingruppierung des Angestellten in die Vergütungsgruppe, die der von ihm dauernd und überwiegend ausgeübten Tätigkeit entspricht, ist nicht abhängig von einer vorherigen erfolgreich abgelegten Prüfung, soweit nicht in der Anlage 1 und ihren Ergänzungen zur TO.A Prüfungen für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen ausdrücklich vorgesehen sind.

## § 8

Zur Nachprüfung der strittigen Eingruppierung gemäß §§ 4 und 5 sind Ausschüsse zuständig, die aus je 2 von dem Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft und von der Anstellungsbehörde benannten Mitgliedern bestehen.

Die Verhandlungen des Ausschusses finden auf Grund des vorbereitenden Schriftwechsels am Sitze der Anstellungsbehörde statt, welche den Verhandlungsraum kostenlos bereitstellt. Kommt es zu einem Mehrheitsbeschuß, so ist die Entscheidung des Ausschusses endgültig, andernfalls wird der Streitfall einem erweiterten Ausschuß überwiesen.

Der erweiterte Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses, je einem weiteren Mitglied, das von dem Angestellten oder der von dem Angestellten beauftragten Gewerkschaft und der Anstellungsbehörde benannt ist, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Einigen sich die Parteien auf die Person des Vorsitzenden nicht, so wird er auf Antrag einer Partei vom Bundesminister für Arbeit ernannt.

Die Entscheidung des erweiterten Ausschusses über eine Eingruppierung ist endgültig.

## § 9

Beiden Parteien steht es frei, zu den Verhandlungen Auskunftspersonen zur Vernehmung mitzubringen. Über ihre Vernehmung hinaus dürfen diese Auskunftspersonen nicht anwesend sein.

Das Ergebnis der Ausschußverhandlungen ist unter Angabe des Tages und mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen und von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 94—100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 und den entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsgesetze der Länder.

## § 10

Die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden werden von der unterliegenden Partei getragen. Die für die übrigen Ausschußmitglieder und Auskunftspersonen entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

## § 11

Die Nachprüfungsausschüsse dieser tarifvertraglichen Vereinbarung sind Schiedsgerichte im Sinne der §§ 91 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 und des Kontrollratsgesetzes Nr 21 vom 30. März 1946 sowie der entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsgesetze der Länder.

Für die von den Nachprüfungsausschüssen zu entscheidenden Streitigkeiten wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

## § 12

Mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Vereinbarung ist der § 3 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) vom 1. April 1938 in der Fassung vom 1. November 1943 nicht mehr anzuwenden.

## § 13

Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig nach Ablauf eines Jahres zum 30. November 1951 gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist ausgeschlossen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung ist wieder § 3 TO.A anzuwenden.

## II. Ferner wurde zu vorstehender Tarifvereinbarung nachstehende Zusatzvereinbarung vom 31. 10. 1951 abgeschlossen:

Zwischen der  
Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen  
Sitz Speyer  
und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands  
französische Zone  
Sitz Mainz

wird für das Nachprüfungsverfahren gemäß Tarifvereinbarung vom 11. Mai 1951 nachstehende  
Zusatzvereinbarung  
getroffen:

### A) Einleitung des Nachprüfungsverfahrens Nr. 1

Der Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§ 4) ist von dem Angestellten oder der von ihm beauftragten Gewerkschaft in doppelter Ausfertigung an die Anstellungsbehörde zu richten.

Der Antrag muß enthalten:

1. Die vom Antragsteller erhobene Forderung mit Begründung.
2. Stellungnahme des Betriebsrates der Dienststelle gemäß § 3 der Tarifvereinbarung.
3. Benennung der zwei Arbeitnehmerbeisitzer (§ 8, Absatz 1).
4. Erklärung, durch die der Antragsteller seine Dienststelle unwiderruflich ermächtigt, die ihm im Falle seines Unterliegens entstehenden Kosten (§ 10) von seinen Dienstbezügen in Abzug zu bringen.

Diese Erklärung kann durch eine Kostenübernahmezusicherung der Gewerkschaft ersetzt werden.

Der Antrag kann ferner enthalten:

1. Die Benennung von Auskunftspersonen.
2. Erklärung darüber, ob aus berechtigten sachlichen Gründen oder, um Kosten zu sparen, die Verhandlung am Sitze der Dienststelle stattfinden soll.

### B) Durchführung des Nachprüfungsverfahrens Nr. 2

Die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages, benennt ihre Beisitzer und veranlaßt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages und nach Verständigung mit dem Antragsteller über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung die Ladung der Beisitzer und der Parteien. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß Auskunftspersonen mitgebracht werden können.

## Nr. 3

Die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle hat alle zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen dem Nachprüfungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

## Nr. 4

Kommt im Nachprüfungsausschuß (engerer Ausschuß) kein Mehrheitsbeschuß zustande, so fordert die Anstellungsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle die Parteien zur Benennung je eines weiteren Mitgliedes für den erweiterten Ausschuß auf und bemüht sich um eine Verständigung über die Person des unparteiischen Vorsitzenden (§ 8). Falls eine Verständigung nicht zustande kommt, wird der unparteiische Vorsitzende auf Antrag einer Partei von dem Bundesminister für Arbeit ernannt. Der unparteiische Vorsitzende beruft innerhalb 14 Tagen nach seiner Bestellung die Mitglieder des erweiterten Ausschusses und die Parteien zu einer Sitzung ein.

## Nr. 5

Die Anstellungsbehörde kann sich mit dem Antragsteller darüber verständigen, daß die Verhandlung des Ausschusses (§ 8 Absatz 2) an einem anderen Ort als dem Sitz der Anstellungsbehörde stattfindet.

### C) Kostenregelung Nr. 6

Der unparteiische Vorsitzende des erweiterten Ausschusses erhält für jeden Sitzungstag eine Pauschalvergütung von DM 20.—, außerdem die gesetzlichen

Reisekosten, die für Nichtangehörige des öffentlichen Dienstes gleichmäßig nach Reisekostenstufe II bemessen werden.

Werden an einem Sitzungstage mehrere Sachen verhandelt, so werden die Kosten des unparteiischen Vorsitzenden nach der Zahl der verhandelten Fälle gleichmäßig verteilt.

#### Nr. 7

Nach Beendigung des Nachprüfungsverfahrens sind die Unterlagen den Personalakten des Antragstellers beizufügen.

**Zusatz der ED:** Mit Wirkung vom 1. 12. 1950 tritt an Stelle des § 3 der TO.A die Tarifvereinbarung vom 21. 11. 1950. Die Tarifvereinbarung ist sowohl auf die in den angeführten Gewerkschaften organisierten als auch auf die nicht organisierten Angestellten anzuwenden. Für die bei den beteiligten Gewerkschaften organisierten Angestellten gilt die Tarifvereinbarung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ohne weiteres. Für die nicht organisierten Angestellten tritt sie automatisch in Kraft, soweit im Dienstvertrag bereits vereinbart ist, daß künftige Änderungen der TO.A u. a. durch Tarifvereinbarung ohne weiteres auch für diesen Dienstvertrag gelten. In allen anderen Fällen ist der bisherige Dienstvertrag durch Zusatzvertrag zum Dienstvertrag entsprechend zu ergänzen. Hierwegen wird verwaltungsseitig das Weitere veranlaßt.

Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nunmehr nach den Bestimmungen der Tarifvereinbarung vom 21. 11. 1950. Ausgenommen hiervon sind die auf Grund einer HVB/GDE Verfügung bisher ins Angestelltenverhältnis übernommenen und künftig noch zu übernehmenden Beamten z. Wv und ehemaligen Beamten. Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das die Befugnisse der Betriebsräte für die Verwaltungen und öffentlichen Betriebe regelt, bleibt es hinsichtlich der Beteiligung der Betriebsräte bei der bisherigen Übung.

Unter Anstellungsbehörde (§ 8) ist die zuständige Eisenbahndirektion zu verstehen.

**966 Gesundheits- und Kurfürsorge; hier: Zahlung von Haus- und Taschengeld während der Dauer von Heil- und bei Krankenhausbehandlungen bei Tuberkulose** 5 H Ps 103 (ABl 108. 27. 11. 51.)

Vorgang: ABlVerfügungen 406/49; 562/49; 635/49; 731/49; 1033/49 letzter Absatz; 98/50; 512/50 Ziffer V; 599/50; 601/50.

Wiederholte Anfragen der Dienststellen lassen erkennen, daß immer noch Zweifel darüber bestehen, welche Bezüge die Arbeiter bei Heilkuren oder bei Krankenhausbehandlungen wegen Tuberkulose erhalten.

Wir weisen daher nochmals darauf hin, daß während der Dauer von Heilkuren und bei Krankenhausbehandlungen bei Tuberkulose Krankengeldleistungen nach den Bestimmungen des § 27 der „Vorschrift über die Gesundheits- und Kurfürsorge“, wie sie in Amtsblatt-Verf 601/50, bekanntgegeben sind, gewährt werden.

Die Anordnung, wonach Krankengeld nach Krankengeldtafel II und der Unterschied zwischen Krankengeld und Nettolohn als Unterstützung aus Verwaltungsmitteln zu zahlen sind, hatte nur Gültigkeit bis Ende September 1950.

Ab 1. 10. 1950 ist in allen Fällen nur noch Hausgeld in Höhe des vollen Krankengeldes oder Taschengeld nach Krankengeldtafel I oder II der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse zu zahlen.

Welche Beträge während der Dauer einer Heilkur oder während einer Krankenhausbehandlung bei Tuberkulose anzuweisen sind, wird den Dienststellen in den ihnen zugehenden Schreiben über Genehmigung einer Kur oder einer Tuberkulose-Krankenhausbehandlung (Vordruck 104 10 bei Heilkuren und Vordruck 104 25 bei Krankenhausbehandlungen) noch je besonders mitgeteilt.

Bei angestelltenversicherungspflichtigen Bediensteten beginnen die Leistungen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse erst nach Wegfall

der Lohnzahlung, also nach 6-wöchiger Krankheitsdauer.

**Kriegsbeschädigte Pflichtmitglieder der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse** erhalten, wenn sie von einem Versorgungsamt zu einer Kur oder zu einem Heilverfahren in eine Heilstätte, eine Kuranstalt oder in ein Krankenhaus eingewiesen werden, bis zur Beendigung der Leistungspflicht der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse ein Hausgeld in Höhe des vollen Krankengeldes der Krankengeldtafel I oder II der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse. Nach Ablauf der Leistungspflicht der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse wird nur noch ein Versorgungshausgeld in Höhe des Hausgeldes der Krankengeldtafel I oder II der Bundesbahnbetriebskrankenkasse gewährt.

Die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse erteilt den Dienststellen in jedem einzelnen Falle Weisung, in welcher Höhe Hausgeld an ausgesteuerte kriegsbeschädigte Pflichtmitglieder der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse zu zahlen ist. Wir verweisen hierwegen auf Ziffer 4 der ABlVerf 535/1951.

Die eingangs angeführten Amtsblatt-Verfügungen haben — mit Ausnahme der Amtsblatt-Verfügung 601/1950 — keine Gültigkeit mehr. Bei ABlVerf 512/1950 ist nur Ziffer V durch diese Verfügung außer Kraft gesetzt.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch besonders auf Ziffer 15 unter Abschnitt III der ABlVerf 512/1950 hin. Hiernach können Bäderkuren nur aktiven Bediensteten und ihren Ehefrauen gewährt werden. Wegen der beschränkten Mittel ist es leider nicht möglich, auch die Ruhegehaltsempfänger und ihre Angehörigen und die Witwen in die Heil- und Kurfürsorge einzubeziehen.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß reine Erholungskuren (letzter Absatz unter Abschnitt I ABlVerf 512/1950) nicht von der Heil- und Kurfürsorge der Eisenbahndirektion Karlsruhe durchgeführt werden. Hierfür ist das Eisenbahn-Sozialwerk, Abteilung Bezirksfürsorge, zuständig.

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

### 967 Auszahlung der Löhne

10 F 12 Kko (ABl 108. 27. 11. 51.)

Die Dienststellen, die die Löhne an ihre Bediensteten selbst auszahlen, haben die Lohngehälter gem KV I Anhang XII (8) erst am Zahltag von der Kasse abzuholen. Müssen jedoch die Gelder der rechtzeitigen Auszahlung halber ausnahmsweise schon am Tage vorher — Eintütung — abgeholt werden, so dürfen sie nur dann bei den Dienststellen bis zur Auszahlung aufbewahrt werden, wenn sie dort in Kassenschränken, Kassettenschränken, Wandkassettenschränken, Sockelkassetten oder anderen schwer beweglichen, sicheren Geldkästen verschlossen werden können. Andernfalls sind sie nach dem Eintüten sofort der Kasse zur Aufbewahrung zurückzugeben.

### 968 Bezeichnung der Buchungsstellen

1 F 1 Krob (ABl 108. 27. 11. 51.)

HVB/SWDE 61. 611 Krob 88 vom 10. 11. 1951

Die Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung und der Neubaurechnung werden bekanntlich nach „Kapiteln, Titeln, Ziffern und Unterziffern“ gegliedert. Im Rechnungswerk, im laufenden Schriftverkehr, in Büchern, Vordrucken u dgl dürfen für diese Bezeichnungen auch Abkürzungen verwendet werden. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Schreibweise und zur Vermeidung von Mißverständnissen ist nur wie folgt abzukürzen:

Kapitel	= Kap
Titel	= Diese Bezeichnung erhält grundsätzlich keine Abkürzung.
Ziffer	= Ziff
Unterziffer	= Uziff.

Die Bezeichnung Kapitel ist nur bei den Buchungsstellen für die Ausgaben der Neubaurechnung zu verwenden. Denn bei den Einnahmen der Neubaurechnung

und den bei den Eisenbahndirektionen usw vorkommenden Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung kommt nur Kapitel 1 in Betracht. Bei diesen Buchungsstellen ist daher eine Kapitelbezeichnung nicht nötig.

Im Text sieht die Bezeichnung der Buchungsstelle z B wie folgt aus:

„Titel 14 Ziff 2 Uziff 3 der Betriebsrechnung...“  
Die Unterziffer kann auch wie folgt angegeben werden:  
„Titel 14 Ziff 2<sup>3</sup> der Betriebsrechnung...“  
Bei einer Einnahme-Buchungsstelle ist zu schreiben:  
„Einnahme-Titel 3 Ziff 2 der Betriebsrechnung“  
„Einnahme-Titel 2 der Neubaurechnung“  
Bei einer Ausgabe-Buchungsstelle der Neubaurechnung heißt es:

„Kap 1 Titel 3 der Neubaurechnung“.  
Die Worte „Betriebsrechnung“ und „Neubaurechnung“ werden stets ausgeschrieben. Das gleiche gilt für die Bezeichnung „Bautitel“. Für die Abkürzung der im Bautitelplan vorgesehenen Ziffern und Unterziffern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ziffern und Unterziffern des Buchungsplans. Auch das Wort „Abschnitt“ (Spalte 3 des Buchungsplans) wird nicht abgekürzt.

Andere als die vorstehend zugelassenen Abkürzungen können leicht zu Verwechslungen führen und sind daher zu unterlassen.

#### 969 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; h i Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten 10 HK 1 Kko (ABl 108. 27. 11. 51.)

Zum 1. Dezember 1951 gehen den Bahnhofskassen (Betreuungsstellen) die Jahresbescheinigungen und die Forderungsnachweise für die Versorgungsberechtigten zu. Die Betreuungsstellen achten darauf, daß die Vordrucke richtig ausgefüllt werden; erforderlichenfalls ist den Versorgungsberechtigten beim Ausfüllen zu helfen. Nachdem die Bezüge der Versorgungsberechtigten durch die Hauptkasse gezahlt werden, kann die amtliche Bescheinigung auf der Jahresbescheinigung auch von den Beamten der Bahnhofskassen abgegeben werden. Die Steuerkarten für das Geschäftsjahr 1952 sind von den Versorgungsberechtigten gleichzeitig einzufordern.

Die ausgefüllten Jahresbescheinigungen und Forderungsnachweise sowie die Steuerkarten 1952 sind so rasch als möglich der Hauptkasse zuzuleiten.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 970 Bemängelungszettel des Zugführers bei Schäden an Fahrzeugen, FV § 63 (2)

31 B 7 Bavf (ABl 108. 27. 11. 51.)

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Zugführer Schäden und Mängel aller Art mit Bemängelungszettel zu melden hat. Schäden, die bereits bei der Übernahme der Wagen (vor Fahrtbeginn) bestanden, sind genau so zu erfassen, wie solche, die während der Fahrt auftreten. Auch für Fenster, die klirren oder nicht geschlossen werden können, ist ein Bemängelungszettel auszufertigen. Besonders wichtig ist die Meldung von Störungen an der Heizung oder Beleuchtung der Fahrzeuge.

Die Zugführer sind entsprechend zu belehren.

#### 971 Entkuppeln der Fahrzeuge

31 B 7 Bavf (ABl 108. 27. 11. 51.)

Es wird immer wieder beobachtet, daß vom Rangier- und Zugbegleitpersonal nach dem Entkuppeln der Fahrzeuge weder die Bremsschläuche in die Halter eingehängt noch die Luftabsperrhähne geschlossen werden. Letzteres ist insbesondere auf Bahnhöfen der Fall, wo Güterzüge aufgelöst und die Bremsen entleert werden.

Nicht eingehängte Bremsschläuche werden beim Rangieren häufig durch Auflaufstöße beschädigt. Bei nicht geschlossenen Absperrhähnen können sich Schmutz und Staub in der Luftleitung absetzen und später durch die

Druckluft in die Bremsapparate gelangen. Hierdurch entstehen leicht Bremsstörungen.

Das Rangier- und Zugbegleitpersonal ist erneut zu belehren. Bei Nichtbeachtung ist den betreffenden Rangierbediensteten künftig die Güteprämie zu entziehen (DV 278 10 Ziffer 14 bis 16).

#### 972 Hilfszüge und Hilfslokomotiven

31 B 7 Bavf (ABl 108. 27. 11. 51.)

##### Verf der HVB vom 13. 11. 1951 — 31.312 Bavf 305 —

Nach FV § 72 (1) dürfen Hilfszüge und Hilfslokomotiven auf Strecken abgelassen werden, wo der Dienst ruht. Zur Vermeidung von unrichtigen Auffassungen weisen wir darauf hin, daß der Lokführer dieser mit höchstens 30 km/h fahrenden Züge vor den Wegübergängen, deren Schranken nicht geschlossen sind, durch rechtzeitige Abgabe von Achtungssignalen für die Warnung der Wegbenutzer zu sorgen hat. Vor Wegübergängen ohne Schranken und Warnlichtanlagen hat der Lokführer die Läute- und Pfeiftafeln (Kennzeichen K 7 a, K 7 b und K 7 c) zu beachten. Hat die Lok keine Läuteeinrichtung, so gibt der Lokführer vom Kennzeichen K 7 b oder K 7 c ab bis zum Wegübergang mehrmals das Achtungssignal. Auf Durchläutestrecken ist sinngemäß zu verfahren.

Wir ersuchen, das beteiligte Personal umgehend anzuweisen.

FV § 50 (3) wird gelegentlich ergänzt.

#### 973 Unfallhilfe der Deutschen Bundespost; hier: neue Richtlinien (ZusBest Buvo)

31 B 4 Bum (ABl 108. 27. 11. 51.)

##### HVB-Verf 31.311 Bum 35 vom 15. 11. 1951

Der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat unserem Wunsche, die Einrichtungen der Deutschen Bundespost auch weiterhin der Deutschen Bundesbahn bei schweren Unfällen zur Verfügung zu stellen, mit Schreiben II A 1 — 4100 — O/227 — vom 31. 10. 1951 entsprochen.

Da die z Zt für die Anforderung der örtlichen Hilfe in Gebrauch befindlichen, unterschiedlichen Meldebehelfe sich nachteilig auswirken, wenn in den Grenzbezirken liegende Postämter von den Unfallheldestellen verschiedener Eisenbahndirektionsbezirke in Anspruch genommen werden, wurde das als Anlage 1 beigefügte „Unfallmeldeblatt der Post für Eisenbahnunfälle“ für den gesamten Bereich der Deutschen Bundesbahn vereinbart. Gleichzeitig wurden die den heutigen Verhältnissen angepaßten, in Anlage 2 enthaltenen „Richtlinien für die Inanspruchnahme der Unfallhilfe der Deutschen Bundespost durch Eisenbahndienststellen“ festgelegt.

Der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat seine Dienststellen von dem geänderten Unfallmeldeblatt und den neuen Richtlinien unterrichtet und sie angewiesen, künftig entsprechend zu verfahren.

Wir ersuchen die Eisenbahndirektionen, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen und die nachgeordneten Stellen anzuweisen. Zum 10. 1. 1952 ist uns zu bestätigen, daß das neue Unfallmeldeblatt eingeführt ist und nach den Richtlinien verfahren wird. Für die Eisenbahndirektionen liegt je ein belichtungsfähiger Florabzug der Anlagen bei.

##### Zusatz der ED:

Die neuen „Richtlinien für die Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost durch Eisenbahndienststellen“ (Anlage 2 zu obiger HVB-Verf) gehen in den nächsten Tagen den Bahnhöfen und Betriebsämtern zusammen mit dem neuen „Unfallmeldeblatt der Post für Eisenbahnunfälle“ (Anlage 1 zu obiger HVB-Verf) unmittelbar von der ED zu. Darüber hinaus erhalten alle Unfallmeldebahnhöfe zusätzlich 6 Unfallmeldeblätter als Vorrat. Eingang überwachen!

Die Unfallmeldestellen haben sich sofort mit den Postämtern in Verbindung zu setzen und ihre Vereinbarungen nach den gegebenen Richtlinien zu treffen. Insbesondere ist das Unfallmeldeblatt nach Ziff 7 der Richtlinien zu

behandeln und vom Betriebsamt zu prüfen. Ein vorbereitetes Stück ist nach Prüfung beim Postamt und ein solches beim Bahnhof (in der Unfallmappe) mit dem Vorrat aufzubewahren. Nachbestellungen sind bei späterem Bedarf an die ED (Arb.-Ant. B 4) zu richten.

Die Betriebsämter melden den Vollzug der Vereinbarungen mit den Postämtern nach den Richtlinien und der Prüfung der Unfallmeldeblätter bis spätestens 2. 1. 1952 an die ED (Arb.-Ant. B 4).

Die neuen Richtlinien ersetzen die Anlage I ZusBest Buvo Kar bzw die Anlage E ZusBest Buvo Stg (Zu DV 423). Sie sind in die ZusBest Buvo anstelle der alten Richtlinien einzulegen.

## IV. Verkehr

### 974 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften 7 H V 11 Vgbl (ABl 108. 27. 11. 51.)

Änderungsverfügung Nr 16 wurde verteilt. Eingang überwachen.

### 975 Expresgutbeförderung; getrennte Beförderung von Expresgut und Expresgutkarten 7 V 12 Vxa (ABl 108. 27. 11. 51.)

Vorgang: EVbl Nr 15 vom 28. Mai 1951

Mit EVbl Nr 15 vom 28. Mai 1951 wurde versuchsweise die getrennte Beförderung von Expresgut und Expresgutkarten in der Zeit vom 1. 6.—30. 11. 1951 angeordnet. Der Versuch ist bis zur endgültigen Entscheidung über die getrennte Beförderung von Expresgut und Expresgutkarten bis auf weiteres fortzusetzen.

Bedienstete unterweisen.

### 976 Französischer Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Vierteljahreskarten 8 A Vt 7 Tmp (ABl 108. 27. 11. 51.)

Die Vierteljahreskarten 3. Klasse Nr 1175/1176, ausgestellt auf die Namen Yves Goarant und Michel Goarant — gültig auf der Strecke Offenburg—Freiburg (Breisgau) Hbf — sind in Verlust geraten. Reisende, die mit diesen Karten angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

### 977 Reisesparen 9 Vt 8 Awvp (Rsp) (ABl 108. 27. 11. 51.)

Vorgang: ABl 97/885 vom 23. 10. 1951

Im Verkauf der Reisesparmarken wurde im Oktober 1951 das bisher beste Monatsergebnis erzielt.  $\frac{1}{3}$  aller Sparmarken hat allein der Bahnhof Donaueschingen verkauft, dem wir hierfür unsere Anerkennung aussprechen.

Für die nach E-Vbl 209/16/50 monatlich zu erstattende Verkaufsmeldung ist künftig von den Abfertigungskassen und Bahnhofskassen Fehlanzeige zu erstatten, falls kein Verkauf stattgefunden haben sollte.

### 978 Schulverzeichnis 9 Vt 3 Tpeisa (ABl 108. 27. 11. 51.)

Folgende Landwirtschaftsschulen des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung sind als Fachschulen im Sinn des DPT II anerkannt worden: Achern, Hochburg (Bahnhof Emmendingen), Breisach, Haltingen, Kenzingen, Lahr, Laufenburg (Baden), Meßkirch, Neustadt (Schwarzwald), Oberkirch, Pfullendorf, Rastatt, Rheinbischofsheim, Müllheim (Baden), Salem, Schopfheim, Staufen, Stockach, Stühlingen und Waldkirch.

Wir ersuchen, die Landwirtschaftsschulen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in das Schulverzeichnis der ED Karlsruhe einzutragen.

### 979 Vorausbezahlung der Fracht 8 Vt 15 Tbd (ABl 108. 27. 11. 51.)

Vorgang: ABlVerf 571/94/48

Die Eisenbahn kann bei Gütern, die nach dem Ermessen des Versandbahnhofs schnellem Verderb aus-

gesetzt sind oder wegen ihres geringen Werts oder ihrer Natur nach die Kosten nicht sicher decken, deren Vorausbezahlung verlangen (§ 69 (4) EVO), sofern nicht ein den Kosten entsprechender Betrag oder eine allgemeine Sicherheit in ausreichender Höhe hinterlegt wird.

Als Güter der bezeichneten Art sind nach der Allg AusfBest III zu § 69 (4) EVO u a Christbäume (Weihnachtsbäume) und frische Zweige — demnach also auch frisches Tannengrün — anzusehen. Der Preis für Christbäume und für Tannengrün ist auch in diesem Jahr so hoch, daß der Wert einer Wagenladung dieses Guts die Kosten immer deckt. Ein schneller Verderb braucht in der kalten Jahreszeit nicht befürchtet zu werden.

Hiernach können die Versandbahnhöfe sowohl für Christbäume als auch für Tannengrün in Wagenladungen Frachtüberweisung zulassen. Im Frachtbrief wird zweckmäßigerweise vermerkt: „Von Vorausbezahlung der Kosten befreit“.

Die Belastung des Guts mit Nachnahme bis zur Höhe des Werts kann nach § 71 (1) EVO nicht verwehrt werden. Ob eine Nachnahme in der jeweils angegebenen Höhe zulässig ist, muß die Versandabfertigung entscheiden. Wegen der in Einzelfällen entstandenen Schwierigkeiten darf jedoch die Beigabe von Nachnahmebegleitscheinen bei diesen Sendungen nicht erlassen werden.

## VIII. Nachrichten

### Personalnachrichten

#### Übertragen:

Die Vorsteherstelle des Bahnhofs Offenburg dem Reichsbahnoberinspektor Andreas Stahl in Karlsruhe;

die Vorsteherstelle der Bahnmeisterei Hüfingen dem technischen Reichsbahninspektor Johann Weber in Karlsruhe.

#### Rücküberführt:

Zum Reichsbahnoberinspektor Philipp Wanner in Karlsruhe, Fritz Herb in Lindau/Bodensee und Karl Kirchgäßner in Waldshut;

zum techn. Reichsbahnoberinspektor Oskar Baur und Waldemar Bystrich in Aulendorf, Gustav Meyer in Friedrichshafen, Willibald Baier, Karl Brenk, Franz Dietsch und Wilhelm Vetter in Karlsruhe, Ludwig Johler in Kenzingen, Friedrich Hesch in Konstanz, Ernst Augenstein und Hans Ewald in Offenburg;

zum Reichsbahninspektor Bernhard Frommel in Freudenstadt, Karl Claus und Karl Karkos in Karlsruhe, Franz Allgaier in Lindau/Bodensee, Heinrich Martin in Rottweil und Julius Langenbacher in Schramberg;

zum techn. Reichsbahninspektor Ludwig Götz in Karlsruhe;

zum Oberlademeister Johann Bromm in Lindau-Reutin und Anton Braun in Radolfzell.

#### Aufgruppiert:

Zum Reichsbahninspektor Maximilian John in Karlsruhe.

#### Wieder übernommen:

Als Reichsbahnbetriebswart Johann Neumeyer in Lindenberg/Allgäu.

#### Übernommen (im Zuge des Beamtenausgleichs):

Die Rottenführer Paul Elsner aus dem Bezirk der ED Nürnberg zur Bahnmeisterei Hausach, Alfred Jeske aus dem Bezirk der ED Münster zur Bahnmeisterei Nagold und Josef Hasenöhl aus dem Bezirk der ED Regensburg zur Bahnmeisterei Schlachters; die Zugschaffner Johann Weber und Josef Brüstl aus dem Bezirk der ED Nürnberg zum Bahnhof Basel Bad. Rbf, Gerard Voggenreither aus dem Bezirk der ED Regensburg gleichfalls zum Bahnhof Basel Bad. Rbf, Friedrich Pfleger aus dem Bezirk der ED Nürnberg zum Bahnhof Radolfzell und Johann Schaller ebenfalls aus dem Bezirk der ED Nürnberg zum Bahnhof Villingen/Schwarzw.;

der Ladeschaffner Josef Jahrish aus dem Bezirk der ED Augsburg zum Bahnhof Rheinfeld/Baden.

#### Befördert:

Zum Reichsbahninspektor die Reichsbahnobersekretäre Josef Bösl, Karl Miltner, Wilhelm Müller, Hans Ruthmann, Theodor Schucker, Wilhelm Schweikert, Friedrich Soiné in Karlsruhe, Karl Müller in Tübingen;

zum techn. Reichsbahninspektor die techn. Reichsbahnobersekretäre Friedrich Laquai in Friedrichshafen, Alfons Spieler in Karlsruhe, Alfons Troll in Villingen/Schwarzw. sowie der Oberwerkmeister Georg Baldenhofer in Offenburg;

zum Vermessungsinspektor der Vermessungssekretär Friedrich Frank in Karlsruhe;

zum Oberkraftwagenführer die Kraftwagenführer Stefan Denz, Karl Reichenbach, Willi Reinecke, Karl Retzbach, Albert Rombach und Emil Schena in Freiburg/Brsg., Walter Leisin in Friedrichshafen, Otto Förster, Otto Fuchs, Helmut Holland, Rolf Hörnle, Wilhelm Kumm, Franz Maier und Otto Werling in Karlsruhe, Franz Bonifer, Friedrich Braun, Fritz Reinbold, Karl Schindler, Otto Schmieder und Ludwig Sälinger in Offenburg, Arno Honold, Arsenius Müller und Georg Müller in Radolfzell, Albert Bessler in Rottweil, Karl Beckert, Kurt Haux, Paul Higler und Robert Witzemann in Tübingen.

#### Planmäßig angestellt:

Als techn. Reichsbahnassistent die techn. außerplanmäßigen Reichsbahnassistenten Robert Lachenmaier in Freiburg/Brsg., Walter Denk in Haltingen und Kurt Wiedtemann in Karlsruhe;

als Reichsbahnbetriebswart die Eisenbahnhilfen Albert Ott in Aldingen b/Spaichingen, Josef

Bechtold in Baden-Oos, Wilhelm Locher in Balingen/Württ., Walter Furthmüller in Calw, Albert Vonderstraß in Freiburg/Brsg., Eduard Hund in Friedrichshafen-Fischbach, Karl Braun in Haslach, Bertold Juncker in Karlsruhe, Josef Lienert in Kehl, Walter Hörner in Konstanz-Petershausen, Adolf Heckner in Lindau-Reutin, Willy Priester in Mössingen, Franz Stocker in Offenburg, Georg Fischer und Wilhelm Schenk in Reutlingen, Karl Raisch in Rottweil, Paul Bertsch und Georg Buck in Tübingen, Ottomar Schwarz in Wangen/Allgäu sowie

als Reichsbahnbetriebswartin die Eisenbahnhilfen Anna Knecht in Karlsruhe;

als Amtsgehilfe der Amtsgehilfen-Anwärter Josef Burkard in Villingen/Schwarzw.

#### Zurruhesetzt:

Die Reichsbahnobersekretäre Otto Kempf in Basel und Max Müller in Singen/Htwl.;

der techn. Reichsbahnobersekretär Robert Schlang in Karlsruhe;

der Reichsbahnassistent Wilhelm Göbel in Brombach b/Lörrach;

der Reichsbahnbetriebswart Johann Kopp in Singen/Htwl.;

die Ladeschaffner Josef Mai in Offenburg und Josef Himmelsbach in Singen/Htwl.;

der Bahnhofsschaffner Georg Rothfuß in Schwenningen/Neckar.

#### Gestorben:

Der Reichsbahnobersekretär Otto Fritz in Karlsruhe am 8. 11. 1951;

der Reichsbahnsekretär Eduard Engele in Singen/Htwl. am 28. 10. 1951.

#### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 108. 27. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
C-Rate bei der Bp-Wache Friedrichshafen — 3 H P 42 —	sofort	—	10.12.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, keine sonstigen Schäden haben und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.
Oberlagermeisterposten beim Bw Freiburg/Brsg. — 4 H P 49 —	1.1.1952	—	10.12.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

## Von Eisenbahnern - für Eisenbahner

- wurden das Eisenbahn-Sozialwerk und die anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

- Das Eisenbahn-Sozialwerk erfüllt seine Aufgaben in folgenden Abteilungen:

Bezirksfürsorgen • Betriebsküchen und Kantinen • Heime • Kulturelle Betreuung  
Chöre und Kapellen • Alkoholfreie Getränke • In diesem Zusammenhang  
ist auch die milde Stiftung »Eisenbahn-Waisenhorte« zu erwähnen.

- Anerkannte betriebliche Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind ferner:

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse • Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten  
Eisenbahn-Landwirtschaft und Tierschadenskasse • Eisenbahn-Hausbrandversicherung  
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen • Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahn-Sportvereine  
Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren • Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften

### WOHL GEBORGEN - FREI VON SORGEN!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe